

zu lassen und innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Patentanmeldung im Patentamt nachzureichen. Wird die Übersetzung nicht fristgemäß nachgereicht, dann wird die Patentanmeldung zurückgewiesen.

## §17

**Zurückweisung der Patentanmeldung**

Ein Patent gemäß § 17 Abs. 1 des Patentgesetzes wird nicht erteilt, wenn die Patentanmeldung nicht den festgelegten Anmeldeerfordernissen entspricht und der Anmelder einer Aufforderung gemäß § 12 Abs. 2 zur Beseitigung von Mängeln nicht nachkommt. In diesem Falle wird die Patentanmeldung zurückgewiesen. Das gleiche gilt, soweit gemäß § 5 Abs. 6 und § 6 des Patentgesetzes Rechtsschutz nicht gewährt wird.

## 518

**Einwendungen**

Gegen ein Patent, das gemäß § 17 Abs. 1 des Patentgesetzes erteilt wurde, können dem Patentamt mit Gründen versehene Einwendungen unterbreitet werden. Sie sind im Falle einer Prüfung nach § 18 Abs. 1 des Patentgesetzes vom Patentamt zu berücksichtigen.

## § 19

**Information über die Benutzung**

(1) Die gemäß § 10 Abs. 2 des Patentgesetzes erforderliche Information des Patentamtes über die Benutzung der Erfindung hat nach der im Betrieb getroffenen Entscheidung über die Benutzung, spätestens bei Benutzungsbeginn zu erfolgen. Sie erfolgt unter Verwendung eines vom Patentamt herausgegebenen Formblattes.

(2) Der Abs. 1 gilt entsprechend für die Information des Ursprungsbetriebes über die Benutzung.

(3) Die gemäß § 10 Abs. 2 des Patentgesetzes erforderliche Information der Erfinder durch den Ursprungsbetrieb hat bei Beginn der Benutzung durch den Ursprungsbetrieb bzw. unverzüglich nach Eingang der Information über die Benutzung in einem anderen Betrieb zu erfolgen. In der Information der Erfinder ist mindestens das Datum des Benutzungsbegins und der voraussichtliche Benutzungsumfang anzugeben.

## §20

**Nachträgliche Prüfung**

(1) Die erste dem Patentamt gemäß § 10 Abs. 2 des Patentgesetzes gegebene Information wertet das Patentamt als Antrag auf nachträgliche Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 des Patentgesetzes. Stellt sich im Verlaufe der nachträglichen Prüfung heraus, daß der Antrag nicht begründet war, dann wird das Verfahren eingestellt.

(2) Ergibt die nachträgliche Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 des Patentgesetzes, daß eine Erfindung nicht vorliegt, dann sind im Falle des § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes der Ursprungsbetrieb, in allen anderen Fällen die Erfinder oder ihre Rechtsnachfolger vom Patentamt vor der Entscheidung darüber zu informieren. Ihnen sind die Gründe für die zu erwartende Entscheidung mitzuteilen. Sie werden aufgefordert, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist dazu zu äußern.

(3) Die im Ergebnis der nachträglichen Prüfung getroffene Entscheidung ist den im Abs. 2 genannten Empfängern der Information mitzuteilen. Wenn diese nicht erstbenutzender Betrieb sind, ist auch der erstbenutzende Betrieb über diese Entscheidung zu informieren.

(4) Wird auf ein gemäß § 17 Abs. 1 des Patentgesetzes erteiltes Patent verzichtet, dann wird eine nachträgliche Prüfung durchgeführt, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

## §21

**Veröffentlichungen über Patente**

(1) Wird im Ergebnis des Verfahrens zur Erteilung eines Patents gemäß § 17 Abs. 1 des Patentgesetzes ein Patent erteilt, dann gibt das Patentamt eine Patentschrift heraus. Die

Erteilung des Patents wird in den „Bekanntmachungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen“ bekanntgemacht.

(2) Wird im Ergebnis des Verfahrens auf nachträgliche Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 des Patentgesetzes das Patent teilweise bestätigt, dann gibt das Patentamt erneut eine Patentschrift heraus. Die Bestätigung, teilweise Bestätigung oder Aufhebung des Patents wird in den „Bekanntmachungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen“ bekanntgemacht.

(3) Wird ein Patent gemäß § 18 Abs. 2 des Patentgesetzes erteilt, dann gibt das Patentamt eine Patentschrift heraus. Die Erteilung wird in den „Bekanntmachungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen“ bekanntgemacht.

## §22

**Löschung im Patentregister**

Ist ein Patent gemäß § 15 Abs. 3 des Patentgesetzes erloschen, ist ein Patent im Ergebnis der nachträglichen Prüfung aufgehoben, oder ist ein Patent für nichtig erklärt worden, dann wird das Patent im Patentregister gelöscht. Die Löschung wird in den „Bekanntmachungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen“ bekanntgemacht.

## §23

**Korrektur oder Änderung von Unterlagen**

(1) Die beim Patentamt vorliegende Patentanmeldung und ein gemäß § 17 des Patentgesetzes erteiltes Patent können bis zur Bestätigung oder Erteilung gemäß § 18 des Patentgesetzes geändert werden\* wenn die Änderung nicht über die in der Patentanmeldung angegebene technische Lösung hinausgeht.

(2) Das Patentamt ist berechtigt, offensichtliche Unrichtigkeiten in den Entscheidungen und in anderen zu einem Patent gehörenden Unterlagen zu korrigieren.

## §24

**Berichtungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Berichtigung gemäß § 19 des Patentgesetzes kann zur Vermeidung eines Antrages auf Nichtigerklärung auf eine andere Fassung des Erfindungsanspruches, eine Ergänzung oder Änderung der Erfindungsbeschreibung gerichtet sein. Das gilt auch für die Klärung des Inhalts der durch das Patent festgestellten Erfindung.

(2) Der Antrag auf Patentberichtigung ist schriftlich an die Spruchstelle für Patentberichtigungen des Patentamtes zu richten. In der Begründung des Antrages müssen die nach der Prüfung der Erfindung auf alle Schutzvoraussetzungen bekannt gewordenen Tatsachen angegeben werden, die eine Berichtigung rechtfertigen. Betreffen sie Veröffentlichungen, dann sind die betreffenden Dokumente dem Antrag beizufügen. Handelt es sich um fremdsprachliche Veröffentlichungen, dann sind auf Verlangen der Spruchstelle einfache oder beglaubigte Übersetzungen einzureichen.

(3) In dem Verfahren zur Berichtigung eines Patents kann die Spruchstelle auch von Amts wegen Tatsachen berücksichtigen, die der Antragsteller nicht genannt hat

(4) Die Entscheidung über eine erfolgte Berichtigung ist nach ihrer Rechtswirksamkeit in das Patentregister einzutragen.

## §25

**Beschwerdeverfahren**

(1) Beschwerde gemäß § 20 des Patentgesetzes können die Verfahrensbeteiligten einlegen, die von der anzufechtenden Entscheidung betroffen sind.

(2) Ist die Beschwerde nicht statthaft verspätet eingelegt worden oder sachlich nicht gerechtfertigt, dann wird sie zurückgewiesen.

## §26

**Antrag auf Nichtigerklärung**

(1) Der Antrag auf Nichtigerklärung eines Patents gemäß § 21 des Patentgesetzes ist schriftlich an die Spruchstelle für